

GESETZ
ZUR VEREINIGUNG DER STIFTE ST. MARIEN IN LEMGO
UND CAPPEL IN CAPPEL
VOM 5.10.1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Die öffentlich-rechtliche Stiftung „Stift Cappel“ in Cappel bei Lippstadt wird mit der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Stift St. Marien“ in Lemgo vereinigt. Das Stift St. Marien in Lemgo erhält den Namen „Lippisches Damenstift St. Marien in Lemgo“.

§ 2

Das Vermögen des Stiftes Cappel geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten auf das Lippische Damenstift St. Marien in Lemgo als Gesamtrechtsnachfolger über.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer